Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 4460.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Ahauser Kreises im Regierungsbezirk Münster auf dem Kreistage vom 11. November 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in Apoints von 25, 50, 100 und 500 Thalern, deren Anzahl durch die Regierung zu Münster vor der Ausgabe der Obligationen festgesetzt und durch das Amtsblatt derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1860. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1856.

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation

des

Ahauser Kreises

(im Regierungsbezirk Münster)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 29. April 1853., 26. Juli 1854. und 11. Mai 1855. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 11. November 1852., 18. Februar 1854. und 26. April 1855., wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Ahauser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1860. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von neun und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1860. ab in dem Monat Oktober jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Til-

Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster, sowie in dem zu Münster erscheinenden Westphälischen Merkur, oder, wenn dieses Blatt eingehen sollte, in derjenigen Zeitung, welche die Königliche Regierung dazu bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und ein halb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt pro 2. Januar 1860. und ferner gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ahaus, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Dagegen werden bis einschließlich 1. Juli 1859. in gleicher Art die Zinsen aus der Kreis-Baukasse zu Ahaus entrichtet.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Ahaus.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ahaus gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der

 neuen

neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ahaus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Ahauser Kreise.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Ahauser Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier ein halb Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ..ten ...., resp. vom ..ten .... bis ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse beziehungsweise Kreis-Baukasse zu Ahaus.

Ahaus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Ahauser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Talon

Talon

zur

Kreis=Obligation des Ahauser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ahauser Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à vier ein halb Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Ahaus.

Ahaus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Ahauser Kreise.

(Nr. 4461.) Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839. (Gesetz=Sammlung 1839. S. 325.) zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des Preußischen Gewichtes sein. Das Preußische Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichtes.

Es wird ein diesem Verhältniß entsprechendes Gewichtsstück angefertigt werden, welches als Urgewicht des Preußischen Staates gelten und alsdann für das Gewicht des Preußischen Pfundes allein maaßgebend sein soll. Auch soll das Verhältniß des letzteren zu dem durch das Gesetz vom 10. März 1839. (Gesetz=Sammlung 1839. S. 94.) festgesetzten Urmaaße des Preußischen Staates ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Hundert Pfund (§. 1.) machen Einen Zentner und vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile

werden

werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt. Der §. 25. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung 1816. S. 149.) wird aufgehoben.

§. 5.

Ebenso findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht ferner nicht statt.

§. 6.

Das in den §§. 19. und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816. vorgeschriebene Münzgewicht kommt auch ferner zur Anwendung.

§. 7.

Andere, als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet, noch von den Eichungsbehörden gestempelt werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem, im §. 12. bestimmten Zeitpunkte mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes versehen waren.

§. 8.

Bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, soweit nicht durch Verabredung mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Preußischen Zentner oder der bisherigen Preußischen Schiffslast erhoben worden, fortan von dem durch dieses Gesetz bestimmten Zentner, beziehungsweise der darin bestimmten Schiffslast (§. 2.) zur Erhebung gelangt. Der dadurch aufkommende Mehrbetrag an Mahl- und Schlachtsteuer wird den pflichtigen Städten aus der Staatskasse erstattet.

§. 9.

Auch bei dem Verkauf des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung.

Die Tonne Salz (Verordnung vom 22. November 1842., Gesetz-Sammlung 1842. S. 310.) ist zu 378 Pfund 24 Loth zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der

der Debitspreis für dieselben, unter angemessener Abrundung, vom Finanz-Minister zu bestimmen.

§. 10.

Bei Ausführung der in der Verordnung vom 17. März 1839. und der Order vom 12. April 1840. wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Sammlung 1839. S. 80. — 1840. S. 108.), in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung 1840. S. 94.), sowie in den veröffentlichten Spezial-Tarifen zur Erhebung von Kommunikationsabgaben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Belastung der Fuhrwerke und des Tarifsatzes für beladene Fuhrwerke, kommt für die Ermittelung des Gewichts der Ladung, beziehungsweise des Fuhrwerks, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß an die Stelle des bisherigen ohne Weiteres der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Zentner tritt, die Gewichtssätze selbst aber unverändert bleiben.

§. 11.

Die §§. 18. 21. bis 24. und 26. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816., sowie die Verordnung vom 31. Oktober 1839., betreffend die Einführung des Zollgewichts, werden hierdurch aufgehoben.

§. 12.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 3. und 5. bis 11. treten für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. Juli 1858. in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4. in Kraft treten soll, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden.

Die Einführung des Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen, unter Aufhebung der entgegenstehenden, zur Zeit daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 13.

Die Eichungsbehörden sind verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke (§. 7.), wenn dieselben bis zum 1. August 1858. zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Der auf den vorgelegten alten Gewichtsstücken befindliche Eichungsstempel ist zu kassiren.

§. 14.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Finanzminister, wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4462.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1856., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Bochum. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche fünf Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des genannten Kreises berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Hüttengewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der, nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von zwölf Thalern veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 19. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4463.) Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850. Vom 28. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Vervollständigung der §§. 2. ff. des Statutes des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 420.), nach Anhörung des Deichamtes und der sonst betheiligten Grundbesitzer, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12. d. und 15., was folgt:

§. 1.

Dem Wittenberger Deichverbande liegt fortan die Verpflichtung ob:

a) an dem unteren Ende des Sommerwalles, welcher sich auf dem linken Elbufer unterhalb Wittenberg vom sogenannten Kreuzgrunddamme bis zum Maalbaume an der Anhalt-Dessauschen Landesgrenze hinzieht, eine Schleuse von 4 Fuß lichter Weite zum Ablassen des über den Sommerwall geströmten Hochwassers oder des sonstigen Binnenwassers auf seine Kosten anzulegen und zu unterhalten;

b) den Sommerwall selbst auf einer Höhe von 11 Fuß 6 Zoll Wittenberger Pegel, im Uebrigen in seinen jetzigen Dimensionen, zu unterhalten, die dafür entstehenden Kosten an Arbeitslohn und Material aber nach einem Spezialkataster von den betheiligten Grundbesitzern einzuziehen.

§. 2.

In dieses Spezialkataster sind alle zwischen dem Flügeldeiche des Wittenberger Deichverbandes und dem obigen Sommerwalle belegenen Grundstücke aufzunehmen und dabei die Wiesen mit der ganzen Fläche, Forstboden mit ein Drittel der Fläche, heranzuziehen.

Die Feststellung und Revision dieses Spezialkatasters erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 7. ff. des Deichstatutes vom 7. Oktober 1850.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4464.) Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wenn eine Verfügung, durch welche ein in der Provinz Westphalen belegenes Landgut (§. 2.) einem der Deszendenten, oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile von einem andern dazu Berechtigten angefochten wird, so sollen bei der behufs Ermittelung des Pflichttheils erfolgenden Abschätzung des Gutes die unten (§§. 3—7.) folgenden Vorschriften Anwendung finden.

§. 2.

Unter Landgütern werden im gegenwärtigen Gesetze landtagsfähige Rittergüter und solche zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen verstanden, welche in dem Zeitpunkte, in dem die Verfügung in Wirksamkeit treten soll, beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens fünf und zwanzig Thalern angesetzt sind, ausgenommen die in dem Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen nicht bäuerlichen Grundstücke.

§. 3.

Die Taxe wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

1) Der sechszehnfache Betrag des beim Grundsteuerkataster angesetzten, sowie hinsichtlich der im Auslande belegenen Gutsbestandtheile durch besondere Schätzung zu ermittelnden, nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibenden Reinertrages der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude wird, unter Hinzurechnung des besonders abzuschätzenden Werthes der beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48. ff., §§. 75. ff. Titel 2. Theil I. des Allgemeinen Landrechts), mit Ausnahme des nicht in Anrechnung kommenden Feld-Inventars an Düngung, Pflugarten und Aussaat (§§. 50. 51. a. a. O.), als Werth des Gutes angenommen.
2) Der Werth der auf dem Gute etwa vorhandenen Fabriken, Mühlen und anderen gewerblichen Anlagen, sowie des nach forstwirthschaftlichen Prinzipien überständigen Holzes, wird nach allgemeinen Regeln besonders abgeschätzt, und dem auf vorbezeichnete Art berechneten Gutswerthe hinzugefügt.

3) Bei

3) Bei sonstigen Gebäuden, welche im Grundsteuerkataster nur nach ihrer Grundfläche abgeschätzt sind, bleibt der bauliche Werth außer Ansatz.
4) Dagegen wird der sechszehnfache Betrag des besonders auszumittelnden jährlichen Reinertrages der zum Gute etwa gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten (wie Mast-, Holzungs-, Weide-, Marken-Gerechtigkeiten) dem nach Nr. 1. dieses Paragraphen ermittelten Gutswerthe hinzugerechnet.
5) Wenn einer der Interessenten es verlangt, so wird statt des Katastral-Reinertrages (Nr. 1. dieses Paragraphen) der zu ermittelnde wirkliche Reinertrag der Feststellung der Taxe, für die im Uebrigen die vorstehenden Vorschriften maaßgebend bleiben, zum Grunde gelegt.

§. 4.

Streitigkeiten, welche über die Feststellung des Taxwerthes (§. 3.) entstehen, sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Zu solchen Streitigkeiten gehören insbesondere auch die über folgende Fragen entstehenden:

1) ob eine Anlage für eine gewerbliche (§. 3. Nr. 2.) zu erachten?
2) wie viel der Werth der auf dem Gute haftenden Abgaben und sonstigen Lasten (§. 3. Nr. 1.) und wie viel der Werth der besonders abzuschätzenden Gegenstände (§. 3. Nr. 1. 2. und 4.) beträgt?
3) auf wie hoch der wirkliche wirthschaftliche Reinertrag des Gutes (§. 3. Nr. 5.) festzusetzen?

§. 5.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über folgende Fragen:

1) ob das Gut zu den zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten, und bezüglich innerhalb einer städtischen Feldmark zu den bäuerlichen Besitzungen (§. 2.) gehöre?
2) auf wie hoch sich der Geldwerth der in Naturalien etwa ausgesetzten Abfindungen belaufe?
3) ob die für die Abfindungen in der Verfügung (§. 1.) etwa bestimmten Zahlungsfristen der Billigkeit entsprechen?

§. 6.

Bei Beurtheilung der Frage über die Angemessenheit der Zahlungsfristen (§. 5. Nr. 3.) haben die Schiedsrichter, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfniß der Abzufindenden, zu berücksichtigen.

Ergiebt sich, daß der Betrag der Abfindungen an und für sich den Pflichttheil erreicht, und nur die bewilligten Zahlungsfristen die Grenzen der Billigkeit überschreiten, so sollen die Betheiligten nur eine durch den Ausspruch

der Schiedsrichter festzusetzende Reduktion der Fristen verlangen können. Erachten dagegen die Schiedsrichter die in der angefochtenen Verfügung festgesetzten Fristen für billig, so behält es bei denselben sein Bewenden.

§. 7.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.

Der für den Fall, daß diese in ihrem Ausspruche nicht übereinstimmen, zu bestellende Obmann wird von dem Kreisgerichts-Direktor bestimmt.

Schiedsrichter und Obmann müssen mit Gütern gleicher Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise — angesessen sein.

Unterläßt eine Partei, auf die vom prozeßleitenden Gerichte an sie ergehende Aufforderung, den Schiedsrichter binnen einer Frist von vierzehn Tagen zu wählen, so wird ein solcher vom Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Der Ausspruch der Schiedsrichter resp. des Obmanns ist vor einem Kommissarius des Gerichts schriftlich oder zum Protokoll abzugeben und haben die Schiedsrichter, beziehungsweise der Obmann, sofern sie nicht ein- für allemal einen Eid als Sachverständige abgeleistet haben, ihr Gutachten zu beeidigen.

Dasselbe wird den Parteien zur Erklärung vorgelegt, ohne daß es dessen Ausfertigung bedarf.

Dasselbe bildet hinsichtlich der von den Schiedsrichtern resp. dem Obmann erfolgten Feststellungen die Grundlage der Erbauseinandersetzung oder richterlichen Entscheidung. Es kann nur aus den im §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angegebenen Gründen als nichtig angefochten werden. Das Gericht hat darüber in dem wegen der Erbaussonderung anhängigen Prozesse zu beschließen und für den Fall, daß der Schiedsspruch nichtig erklärt wird, die Festsetzung über den Gegenstand an neue Schiedsrichter oder nach Befinden zur Ergänzung und nochmaligen Festsetzung an dieselben Schiedsrichter zu verweisen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Schiedsspruch nicht statt, sondern nur gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, welcher derselbe als Grundlage gedient hat.

§. 8.

Gehört zu einer Verlassenschaft, bei welcher unter Vormundschaft stehende Personen betheiligt sind, ein Gut der in §. 2. bezeichneten Art, und ist darüber vom Erblasser nicht besonders verfügt worden, so soll das Vormundschaftsgericht verpflichtet sein, eine gütliche Auseinandersetzung unter den Erben zu befördern, welche dahin zielt, daß das Gut einem Erben ungetheilt, unter Bedingungen übertragen werde, welche denselben bei angemessener Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen in den Stand setzen, das Gut auch ferner der Familie zu erhalten.

Hierbei soll es als Regel gelten, daß überall da, wo nicht besondere Um-

Umstände es rechtfertigen, auf Zahlung eines höheren Preises zu bestehen, die Ueberlassung des Gutes gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3. festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen (§. 6.) den gedachten Bedingungen entspreche.

Das Vormundschaftsgericht hat hierüber zuvor das Gutachten von zwei mit Gütern der nämlichen Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise — angesessenen Sachverständigen einzuholen und bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen.

§. 9.

Wenn ein Landgut zu einer ehelichen Gütergemeinschaftsmasse gehört, und nach dem Tode des einen Ehegatten die Auseinandersetzung des Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen erfolgt, so sollen für diese Auseinandersetzung die im §. 8. für den Fall der Erbtheilung gegebenen Vorschriften gleichfalls maaßgebend sein.

Das Vormundschaftsgericht ist also ermächtigt, eine unter den Theilungs-Interessenten abgeschlossene Auseinandersetzung zu genehmigen, durch welche das Gut entweder dem überlebenden Ehegatten oder einem der Erben ungetheilt gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3. festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen (§. 6.) übertragen wird.

Diese Begünstigung tritt jedoch für den überlebenden Ehegatten nur alsdann ein, wenn er das Gut in die Ehe gebracht hatte, oder dasselbe ihm, beziehungsweise ihm in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Ehegatten, durch Erbgang zugefallen, oder unter Lebenden oder von Todeswegen zugewendet, oder von ihm, beziehungsweise von ihm in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten, durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juni 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4465.) Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche, lehnmäßig (im richtigen Lehngange) besessene Lehngüter können in beständige Familienfideikommisse für die zur Lehnssuccession berechtigten Familienglieder umgewandelt werden, wenn sie mindestens einen Reinertrag von zweitausend Thalern jährlich, nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage, gewähren. Von diesem Reinertrage müssen, unter Maaßgabe der Vorschriften der §§. 52. und 53. II. 4. Allg. Landrechts, dem Fideikommißbesitzer wenigstens Eintausend Thaler jährlich zur freien Verwendung bleiben.

§. 2.

Erfolgt die Umwandlung (§. 1.) nur für die, durch die Lehnfolge vor den Agnaten und Mitbelehnten berufenen Deszendenten des Besitzers, so bedarf es einer Zuziehung der Agnaten und Mitbelehnten nicht.

Soll die Umwandlung auch für die Agnaten und Mitbelehnten geschehen, so genügt zur Gültigkeit der Stiftung für sämmtliche Agnaten und Mitbelehnten die Zustimmung der im Lehns- und Successionsregister eingetragenen Häupter der vorhandenen Lehnslinien (Deklaration vom 11. Juli 1845., Gesetz-Sammlung 482.). Der Stifter ist berechtigt, diese Eingetragenen durch den Fideikommißrichter zu einem Termine von sechsmonatlicher Frist unter der Verwarnung, daß die Nichterschienenen für zustimmend erachtet werden, vorladen zu lassen, und zwar die dem Aufenthalte nach bekannten durch besondere Verordnungen, die übrigen durch Ediktalien, welche mittelst Aushanges an der Gerichtsstelle und dreimaliger Einrückung in zwei Zeitungen, von denen eine die der Provinz, mit angemessenen Zwischenräumen bekannt gemacht werden. Es ist hinreichend, wenn die Vorladung aus der beabsichtigten Fideikommißstiftung den Namen des Stifters und der zum Fideikommiß zu widmenden Güter enthält.

Fehlt die Zustimmung eines oder mehrerer der Eingetragenen, so kann dennoch die Stiftung resp. Bestätigung des Fideikommisses, jedoch dann nur mit Vorbehalt der Lehnrechte der Dissentirenden und ihrer Linien, erfolgen. Auch sind in solchem Falle die erst nach den Dissentirenden zur Lehnfolge berechtigten Agnaten und Mitbelehnten an die von ihnen oder ihren Vorfahren gegebene Zustimmung nicht gebunden, sobald die Dissentirenden inzwischen das Gut nach Lehnrechten und nicht als Fideikommiß angenommen haben.

§. 3.

Die Stempelgebühren zur Fideikommißstiftungsurkunde werden auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juni 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4466.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg zu genehmigen und die unterm 25. März d. J. notariell vollzogenen Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M., welcher nebst dem Statute der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

(Nr. 4467.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Duisburg zu genehmigen und deren, in dem notariellen Akte vom 12. März d. J. festgestellte Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Oesterreich.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)